



Geschäftsordnung des Schulelternrates

Gemäß §95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gibt sich der Schulelternrat der Evangelischen Integrierten Gesamtschule Wunstorf eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung, die sich an einem Entwurf des Landeselternrates von Niedersachsen, vom Januar 2000 orientiert, sind die Bestimmungen des NSchG in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes am 17. Dezember 2009 (s. Nds. GVBl. S. 491).

§ 1 Organisation

- 1.1 Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertreter/-innen (§ 90 und §94 NSchG), welche ebenso jeweils für ihren Jahrgang einen Beirat bilden, den Jahrgangsbeirat (JB, s. a. NSchG §92).
- 1.2 Wird die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern besucht und gehört von den Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 (2) NSchG).
- 1.3 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und bis zu 6 Beisitzern (gilt nur für den Sek. I-Bereich). Aus jedem Jahrgang solle ein Vertreter im Vorstand sein (§ 90 (3) NSchG).
- 1.4 Der Jahrgangsbeirat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertreter/-innen eines Jahrgangs. Der Jahrgangsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Jahrgangssprecher/-in, welche/r zugleich gesetztes Mitglied im Vorstand des SER ist (s. 1.3 und NSchG §92).

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer- und Schülerschaft.
- 2.2 Für den Jahrgangsbeirat (JB) gilt dasselbe wie in 2.1; dieser ist allerdings als „kleiner SER“ für den entsprechenden Jahrgang anzusehen, unterliegt jedoch den Beschlüssen des SER. Im JB werden spezielle Belange des jeweiligen Jahrgangs erörtert und Arbeitsergebnisse als Antrag aus dem SER-Vorstand in den SER transportiert. Beschlüsse werden ausschließlich im SER gefasst.
- 2.3 Die Mitglieder des JB/SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- 2.4 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten

- von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 (1) NSchG). Der SER ist von der Schulleitung oder zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 96 (3) NSchG).
- 2.5 Die gewählten Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96(2) NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten (§ 41 (2) NSchG).
- 2.6 Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

§ 3 Wahlen und Amtszeit

- 3.1 Die Bestimmungen der Verordnung über die Wahl der Elternvertretung (EWO) i. d. F. vom 4. Juni 1997 sind zu beachten.
- 3.2 Spätestens binnen zwei Monaten – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – tritt der SER auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt mindestens 10 Tage.
Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann (§ 91 (4) i.V.m § 6 Ziffer 1b der EWO).
- 3.3 Es sind jeweils für zwei Schuljahre zu wählen:
- Der Jahrgangsbeirat (JB) pro Jahrgang wählt aus seiner Gruppe eine/n Jahrgangssprecher/-in, gesonderter SER-Beschluss jährliche Wahl.
 - 1.) Die Jahrgangssprecher/-innen sind gesetzte Mitglieder im SER-Vorstand
 - 2.) Im Sekundarbereich I sind maximal 6 Jahrgangssprecher/-innen möglich
 - Die/der Vorsitzende des SER
 - von den gesetzten Mitgliedern eine Person als Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden
 - Mindestens je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für die Fachkonferenzen (analog dem aktuellen Schlüssel nach § 36 (3) Ziffer 3 NSchG).
 - 1.) Jedes Mitglied des SER ist berechtigt, als stellvertretendes Mitglied an der Fachkonferenz teilzunehmen, falls auch die gewählten stellvertretenden Mitglieder aus besonderen Gründen verhindert sein sollten.
 - 2.) Ferner dürfen sich auch Eltern aus der Klassenelternschaft, die nicht dem SER angehören, als Fachkonferenzmitglied im SER bewerben.
 - Mitglieder und ihre Stellvertreter/-innen für den Schulvorstand (Schulverfassung für die Ev. IGS in Wunstorf v. 16.03.11)
 - 1.) mit bis zu 20 Lehrkräften zwei Elternvertreter odrr Elternvertreterinnen
 - 2.) mit 21 bis 50 Lehrkräften vier Elternvertreter oder Elternvertreterinnen
 - 3.) mit über 50 Lehrkräften fünf Elternvertreter oder Elternvertreterinnen
 Sollte niemand aus dem SER für die Elternschaft im Schulvorstand vertreten sein, unterliegen die externen Mitglieder der Berichtspflicht gegenüber dem SER
 - Ggf. nach § 39 NSchG Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse
 - Jeweils 2 Delegierte für die Wahl in den Stadtelternrat sowie für die Wahl in den Regionelternrat. Die Wahl erfolgt erst nach Aufforderung durch den Schulträger, gemäß § 97 NSchG i.V.m. § 7 der EWO.
- 3.4 Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Verlangen eines SER Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel (§ 2 (2) EWO).
- 3.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- 3.6 Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden (§ 91 (3) Ziffer 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO).
- 3.7 Sofern das Kind noch in der Schule ist, kann ein Mitglied des Vorstandes des SER in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit verbleiben, auch wenn dieses Mitglied nicht mehr

im Vorstand einer Klassenelternschaft tätig ist (z. B. wenn das Kind die Klasse gewechselt hat).

Das Stimmrecht für dieses Mitglied entfällt jedoch, da die betreffende Klassenelternschaft durch ein anderes Mitglied im SER vertreten ist.

- 3.8 Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort, längstens bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 (4) NSchG).
- 3.9 Die Mitgliedschaft im SER sowie die damit verbundenen Ämter und Funktionen einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters erlischt, sobald dessen Kind die Schule verlässt (bspw. durch einen Schulwechsel oder den Schulabschluss).

§ 4 Vorstand

- 4.1 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des SER übertragen werden.
- 4.2 Die/der Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Sie/er kann diese Aufgabe im Einzelfall, im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes, einem anderen Mitglied des Vorstandes übergeben. Zu grundsätzlichen Fragen ist eine Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich, ggf. auch des SER.
- 4.3 Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen des SER und Vorstandes des SER
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER
 - die Führung des Schriftverkehrs, sie/er kann diese einer Stellvertretung übergeben
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.
- 4.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 4.5 Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist (§ 100 (1) NSchG).
- 4.6 Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, ihrem/seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z. B. Protokolle, Schriftverkehr und Informationsmaterial) zu übergeben.

§ 5 Sitzungen

- 5.1 Der JB trifft sich mindestens einmal im Halbjahr unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten. Unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ist schriftlich einzuladen. Die/der pädagogische Leiter/-in des jeweiligen Jahrgangs sollte beteiligt werden.
Der JB ist nicht beschlussfähig, verfügt nur über ein Vorschlagsrecht.
- 5.2 Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 (4) NSchG) in der Regel drei- bis viermal im Schuljahr unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann hiervon – auch während der Schulferien – abgewichen werden, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.3 Mitglieder der Fachkonferenzen, die nicht dem SER angehören, sind dem SER gegenüber berichtspflichtig und werden daher zu den SER-Sitzungen als Gäste eingeladen (ausschließlich für den Bericht aus der Fachkonferenz). Über die Termine der Fachkonferenzen ist der/die Vorsitzende zu informieren.
- 5.4 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser unter Angabe des Beratungsgegenstands binnen drei Wochen einzuberufen, eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen (§ 90 (4) NSchG).
- 5.5 Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der

- Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Anträgen, die zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, können jedoch nur mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst werden. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER.
- 5.6 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht (gemäß § 96 (3) NSchG) nachkommen. Der/die Schulleiter/in sollte zu jeder Sitzung zum TOP "Bericht des/der Schulleiters/in" eingeladen werden. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schülerschaft, Vertreter/-innen der Schulaufsicht) können als Gäste zu einzelnen TOPs eingeladen werden.
- 5.7 Wer in den Sitzungen sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- 5.8 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung, Begrenzung der Redezeit. Diese Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem TOP nicht in der Sache gesprochen haben.
 - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Verlagerung des Verhandlungsgegenstandes
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Verweisung an einen Ausschuss des SER
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Zeitliche Begrenzung der Sitzung, jedoch mit dem Vorbehalt, dringliche TOPs unabhängig von der Reihenfolge auf der Tagesordnung vorrangig zu behandeln und nicht behandelte TOPs für die nächste Sitzung wieder auf die Tagesordnung zu bringen oder eine Sondersitzung anzuberaumen, die dann (gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2) ohne Wahrung der üblichen Frist erfolgen kann.

§ 6 Beschlussverfahren

- 6.1 Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen und/oder Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 6.2 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist auch dann beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Verlauf der Sitzung verringern sollte, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Ist der SER zu Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig, so lädt der Leiter der Sitzung zu einer neuen Sitzung ein, wobei die übliche Einladungsfrist (gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2) nicht gewahrt werden muss. Der SER ist dann in dieser folgenden Sitzung beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestzahl.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des SER muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge.
- 6.4 Bei Abstimmungen wird nach Klassen mit Karte abgestimmt, hier hat eine Klasse eine Stimme. Beide Klassenelternvertreter müssen sich einig (Ja) oder ablehnend (Nein) sein, bei unterschiedlicher Meinung muss Enthalten abgestimmt werden. Außer bei SER-Vorstands- und Stellvertreter-Wahlen hier sind alle anwesende Mitglieder und anwesende stellvertretende Mitglieder gleichermaßen wahlberechtigt mit nur einer Stimme.
- 6.5 Mitglieder des SER, die mehrere Jahrgangsklassen und/oder mehrere Schulformen vertreten, siehe 6.4, bei Wahlen zum SER-Vorsitz/Vertreter jedoch nur eine Stimme.

§ 7 Ergebnisprotokoll

- 7.1 Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der/dem Protokollführenden unterzeichnet und innerhalb von 2 Wochen der/dem Vorsitzenden zugesandt wird. Es wird den Mitgliedern des SER spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei der/dem Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält keine Ausfertigung des Protokolls.
- 7.2 Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der in der Sitzung Anwesenden (Anwesenheitsliste)
 - Tagesordnung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen
- 7.3 Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des SER geschrieben.
- 7.4 Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 8 Ausschüsse

- 8.1 Der SER kann ständige oder zeitlich befristete aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z. B. Eltern, Lehrer, Schüler oder Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
- 8.2 Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- 8.3 Die Mitglieder der Ausschüsse sind nach vorheriger Absprache mit dem/der SER-Vorsitzenden im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o. ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit der Ausschüsse informiert die/der Ausschussvorsitzende den SER-Vorstand und in den Sitzungen des SER dessen Mitglieder.
- 8.4 Die/der Vorsitzende des SER und ein weiteres Vorstandsmitglied sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 8.5 Beschlüsse, die sich aus der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

§ 9 Veranstaltungen

- 9.1 Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§96 (2) NSchG).
- 9.2 Die/der Vorsitzende des SER lädt zu Versammlungen der Elternschaft ein und leitet diese.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

- 10.1 Diese Geschäftsordnung ist am 04. Oktober 2010 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gemäß § 6) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.2 Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gemäß §6) eine geänderte Fassung beschließt oder bis Änderungen im NSchG Anpassungen der Geschäftsordnung erfordern.